

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14/11b AS 57/07 B

L 7 AS 93/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 AS 162/05 (SG Lüneburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 1) gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 24. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 1) hat mit von ihm persönlich unterzeichnetem Schriftsatz vom 23. Mai 2007 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) vom 24. April 2007, zugestellt am 7. Mai 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) "Beschwerde wegen Befangenheit der Richter V., B. und L." eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers zu 1) ist unzulässig.
- 3 Soweit das Schreiben des Klägers zu 1) dahingehend zu verstehen sein sollte, er wolle einen Antrag auf Ablehnung der zuvor benannten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit stellen, ist das BSG nicht befugt hierüber zu entscheiden. Das Ablehnungsgesuch ist nach § 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 44 Abs 1 Zivilprozessordnung bei dem Gericht anzubringen, dem die Richter angehören.
- 4 Sollte das Schreiben des Klägers zu 1), wofür unter anderem seine Ausführungen zu den vom LSG behandelten materiell-rechtlichen Fragen sprechen, als eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts, mit dem Ziel der Durchführung des Revisionsverfahrens vor dem BSG, angesehen werden, entspricht das Rechtsmittel bereits nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger zu 1) konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie dem Schreiben des BSG vom 29. Mai 2007 hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger dem Kreis der in § 166 Abs 2 Satz 3 SGG benannten Prozessbevollmächtigten angehören könnte, sind nicht vorhanden. Er bezeichnet sich zwar in dem Schreiben vom 23. Mai 2007 als "Anwalt des Rechts", dieses lässt jedoch nach Auswertung des Inhalts der Akten aus dem Klage- und Berufungsverfahren nicht den Schluss zu, es handele sich bei ihm um einen zugelassenen Rechtsanwalt.
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

